

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070629_d_lu_o_01 vom 29. Juni 2007

FINMA Versicherungsrecht, 2007-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20070629_d_lu_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070629_d_lu_o_01 du 29 juin 2007

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20070629_d_lu_o_01 del 29 giugno 2007

Erwägungen

E. 4

Absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

E. 4.1

Das Amtsgericht gelangte zum Schluss, dass Adriano Corsano mit hoher Wahrscheinlichkeit den Brand vorsätzlich verursacht habe (AG Urteil S. 18 ff. E. 7.1). Unter Hinweis auf Art. 14 Abs. 3 VVG entschied es, dass die Klägerin für dessen Verhalten einzustehen habe (AG Urteil S. 24 E. 7.2).

11 06 143 L. A. L. L. L. A.

- 5 -

E. 4.2

Die Klägerin legt in ihrer Appellationsbegründung ausführlich dar, dass nicht bewiesen sei, dass Adriano Corsano den Brand vorsätzlich verursacht habe (OG amtl.Bel. 9 S. 7 bis 14). Eventualiter wendet sie ein, dass ihr Bruder nicht zu dem in Art. 14 Abs. 3 VVG umschriebenen Personenkreis gehöre. Es könne ihr auch nicht vorgeworfen werden, ihrem Bruder das Fahrzeug zur Verfügung gestellt zu haben oder ihn bei seinen Fahrten nicht überwacht zu haben (OG amtl.Bel. 9 S. 14 f.).

E. 4.3

Gemäss Art. 14 Abs. 3 VVG kann der Versicherer seine Leistung in einem Verhältnis kürzen, das dem Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht, wenn das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden ist, die mit dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, und er sich in der Beaufsichtigung durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung handelt es sich bei diesen Drittpersonen, um Hausgenossen und Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer nach Art. 55 OR einstehen muss (Hönger/Süsskind, Basler Komm. zum VVG, Basel 2001, N 24 ff. zu Art. 14 VVG; Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995, S. 361 f.). Schliesslich wird in der Literatur – allerdings ohne eingehende Begründung – auch die Haftungsbestimmung nach Art. 58 Abs. 4 SVG, also die Haftung des Fahrzeughalters für das Verhalten des Fahrzeuglenkers, angeführt (Hönger/Süsskind, a.a.O., N 26 zu Art. 14 VVG; Maurer, a.a.O., S. 362; anderer Meinung Caroline Suter, Die schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls, Zürich

1999, S. 88). Das Bundesgericht entschied indessen klar, dass Art. 14 Abs. 3 VVG nach dem Wortlaut dieser Bestimmung die Haftung des Fahr- zeughalters gemäss Art. 58 Abs. 4 SVG nicht umfasse (BGE 91 II 226 ff., insbesondere E. 2b S. 234).

Der Bruder der Klägerin ist unbestritten weder Hausgenosse noch eine Hilfsperson im Sinne von Art. 55 OR. Selbst wenn der überwiegenden Meinung in der Literatur zu folgen wäre, wonach auch Art. 58 Abs. 4 SVG in den Anwendungsbereich von Art. 14 Abs. 3 VVG fällt, hilft dies der Beklagten nicht. Es liegt hier nicht ein Haftpflichtfall infolge eines von einem nicht mit dem Halter identischen Lenker verursachten Verkehrsunfalls, sondern ein Schaden- 11 06 143 A.

- 6 -

fall im Bereich der Sachversicherung vor, so dass sich die Beklagte allein schon aus diesem Grund nicht auf Art. 14 Abs. 3 VVG i.V.m. Art. 58 Abs. 4 SVG berufen kann. Abgesehen da- von kann der Versicherer seine Leistung nur kürzen, wenn kumulativ, neben der grobfahrläs- sigen oder absichtlichen Herbeiführen des Versicherungsfalls durch die Drittperson, sich der Versicherungsnehmer (oder Anspruchsberechtigte) in der Beaufsichtigung, durch Anstellung oder durch Aufnahme jener Person, einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat (Mau- rer, a.a.O., S. 362 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 8.3. 1990 in: SVA XVIII S. 94; Suter, a.a.O., S. 134). Dass der Klägerin in dieser Hinsicht ein Verschulden vorgeworfen werden kann, wird weder von der Vorinstanz ausgeführt noch von der Beklagten dargetan.

Das Amtsgericht führte aus, die Klägerin stehe mit ihrem Bruder in einer "faktischen" Bezie- hung. Sie habe das Fahrzeug uneingeschränkt ihrem Bruder überlassen. Es könne nicht an- gehen, dass das "dargelegte Leasing- und Versicherungskonstrukt", bei welchem es einzig darum gegangen sei, ein Auto für Adriano Corsano zu erhalten, diesem nun ermöglicht wer- den solle, "via die Klägerin" Versicherungsleistungen zu beziehen, die in einem von ihm ab- sichtlich herbeigeführten Versicherungsfall gründen (AG Urteil S. 24). Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden. Der Kreis der Drittpersonen ist in Art. 14 Abs. 3 VVG abschlies- send definiert (Hönger/Süsskind, a.a.O., N 24 zu Art. 14 VVG). Es besteht daher keine ge- setzliche Grundlage, diesen Kreis auf irgendwelche "faktischen" Beziehungen auszudehnen. Zudem ist nicht die Klägerin Leasingnehmerin, sondern ihr Ehemann, der Adriano Corsano das Fahrzeug überlassen hat. Es ist auch nicht nachgewiesen, dass Adriano Corsano in den Genuss von Versicherungsleistungen kommen würde, zumal die Klägerin der Leasinggebe- rin den Prozessorlös als Gegenleistung für die Rückzession angeboten hat (AG kläg.Bel. 26) und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Zeitpunkt des Schadenereignisses abgetreten waren. Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass der Ehemann der Kläge- rin das geleaste Fahrzeug Adriano Corsano zum ausschliesslichen Gebrauch überlassen hat, selbst wenn das Vertragsverhältnis nur deshalb so ausgestaltet wurde, weil dieser von der Leasinggesellschaft als nicht kreditwürdig abgelehnt wurde. In diesem Vorgehen ist je- denfalls kein schuldhaftes Verhalten der Klägerin zu erblicken. Schliesslich erscheint auch zweifelhaft, ob tatsächlich von einem "Versicherungskonstrukt" gesprochen werden kann, das nur dazu gedient habe, Adriano Corsano ein Auto zu verschaffen, oder ob nicht vielmehr der Aussendienstmitarbeiter Rüttimann die Aufnahme des Versicherungsantrags unsorgfältig vorbereitet hat, indem er nicht der Frage nachgegangen ist, wer häufigster Lenker sein wird, 11 06 143 A. A. A. A. A. L.

obwohl der Verkäufer des Fahrzeugs ihm mitgeteilt hatte, dass Adriano Corsano das Fahrzeug leasen wolle, aber nicht akzeptiert worden sei und deshalb eine andere Lösung gefunden werden müsse (AG ZP S. 5). Jedenfalls lässt sich nicht belegen, dass die Klägerin in Bezug auf diese Gefahrentatsache absichtlich falsche Angaben gemacht hätte, nachdem sie nach Erhalt der Versicherungspolice Rüttimann den Sachverhalt berichtigt hatte. Unter diesen Voraussetzungen hat die Klägerin für das Verhalten ihres Bruders nicht einzustehen. Es ist deshalb nicht zu untersuchen, ob eine absichtliche Verursachung des Brandes durch Adriano Corsano bewiesen ist. Die Leistungspflicht der Beklagten ist gegeben.

E. 5

Versicherungsleistung Gemäss Art. 53 B AVB (AG kläg.Bel. 2) leistet die Beklagte im 1. Betriebsjahr 90 % des Katalogpreises bzw. bei total zwischen 18'001 bis 36'000 gefahrener Kilometer bis zum Zeitpunkt des Schadenereignisses 85 bis 90 % des Katalogpreises (AVB Art. 53 Tabelle S. 9). Das Fahrzeug wies beim Schadenereignis bei einer Betriebsdauer von weniger als einem Jahr unbestritten eine Fahrleistung von mehr als 30'000 km aus. Entsprechen 18'000 gefahrene Kilometer einer Verminderung der Versicherungsleistung um 5 %, beträgt die Kürzung bei 12'000 km über der durchschnittlichen Fahrleistung von 18'000 km $\frac{2}{3}$ von 5 %, somit 3,33 %. Die Beklagte hat also 86,67 % des Katalogpreises zu ersetzen. Der versicherte Katalogpreis beträgt Fr. 44'500.-- (AG kläg.Bel. 4). Dass der offizielle Fahrzeugneupreis höher war (vgl. OG amtl.Bel. 15 S. 15), ist nicht erstellt (vgl. Brunner, Basler Komm., N 25 zu Art. 62 VVG). Der genannte Katalogpreis von Fr. 55'000.-- im Experten-Bericht der Beklagten (AG bekl.Bel. 7) genügt nicht als Nachweis für einen höheren offiziellen Fahrzeugpreis. Die Entschädigung beträgt daher Fr. 38'568.15 bzw. nach dem Zugeständnis der Beklagten Fr. 38'570.-- (OG amtl.Bel. 15 S. 15). Ein von der Beklagten geltend gemachter Wert des "Überrests" von Fr. 2'800.--, der in Abzug zu bringen wäre, ist nicht nachgewiesen. Eine entsprechende Offerte der Bolzern AG, auf die die Beklagte verweist, wurde nicht aufgelegt. Der von der Beklagten aufgelegte und von ihr erstellte Experten-Bericht (AG bekl.Bel. 7) ist ein Parteigutachten, welchem nach der Praxis des Obergerichts kein Beweiswert zukommt (LGVE 1993 I Nr. 20 mit zahlreichen Hinweisen). Die Klägerin macht zusätzlich Fr. 2'000.-- für 40 zerstörte CDs geltend. Dieser Wert ist nicht durch Urkunden belegt. Selbst wenn Adriano Corsano, auf den sich die Klägerin als Zeugen beruft, diesen Wert bestätigen würde, erschiene seine Aussage infolge seiner nahen Beziehung zur Klägerin und seines zumindest mittelbaren Interesses am Prozessausgang für einen Schadensnachweis als zu wenig überzeugend, als dass ein Schaden als bewiesen erachtet werden könnte. Weiter sind gemäss 11 06 143 A. L. A. M. A.,

Art. 53 AVB die Abschleppkosten zu vergüten. Diese betragen unbestritten Fr. 348.-- (AG kläg.Bel. 23). Die geschuldete Versicherungsleistung beträgt somit insgesamt Fr. 38'918.--.

E. 6

Schliesslich macht die Klägerin als Schaden vorprozessuale Anwaltskosten im Betrag von Fr. 3'818.25 geltend. Als Begründung führt sie an, die Beklagte habe sich geweigert, die vertragskonforme Leistung zu erbringen, weshalb sie gezwungen gewesen sei, einen Anwalt beizuziehen. Das vertragswidrige Verhalten der Beklagten sei kausal für den Schaden. Wenn der Schädiger schon bei der ausservertraglichen Haftung für die

Anwaltskosten aufzu- kommen habe, dann müsse dies erst recht gelten, wenn eine Vertragspartei im Rahmen ei- nes vertraglichen Verhältnisses Schaden zufüge (OG amtl.Bel. 9 S. 17). Die Beklagte äus- sert sich nicht zu diesen Ausführungen der Klägerin, weshalb das ihr von der Klägerin vor- geworfene schädigende Verhalten, der adäquate Kausalzusammenhang und der Schaden als anerkannt zu geltend haben. Die Beklagte hat demnach der Klägerin die vorprozessualen Anwaltskosten im Betrag von Fr. 3'818.25 zu ersetzen.

E. 7

Zusammengefasst hat die Beklagte der Klägerin Fr. 42'736.25 zu bezahlen. Die Klägerin fordert 5 % Zins seit 31. Mai 2002, also dem Tag des Schadenereignisses. Da es sich bei der eingeklagten Forderung im Betrag von Fr. 38'918.-- nicht um Schadenersatz, sondern um eine vertragliche Leistung handelt, kommt ein Schadenszins nicht in Betracht, sondern es ist ab Datum der in Verzugsetzung Verzugszins zu bezahlen. Die Klägerin äussert sich nicht zum massgebenden Datum. Als erste, zweifelsfrei nachgewiesene Mahnung hat daher die Durchführung der Sühneverhandlung zu gelten. Der gesetzliche Verzugszins von 5 % kann demnach erst ab 15. Juni 2005 (AG kläg.Bel. 3) zugesprochen werden, und zwar auch auf dem Betrag von Fr. 3'818.25 (vorprozessuale Anwaltskosten).

E. 8

Kosten Die Klägerin ist nur in einem geringfügigen Betrag unterlegen. Ein Prozesserfolg unter 10 % wird im Kostenpunkt praxisgemäss nicht berücksichtigt. Die Beklagte hat deshalb sämtliche Prozesskosten vor erster und zweiter Instanz zu tragen.

Nach den Ausführungen der Vorinstanz im Kostenpunkt war der erstinstanzliche Prozessaufwand beträchtlich (AG Urteil S. 24 f. E. 9). So wurden nebst einer Instruktionsverhandlung

E. 11

06 143

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.